

Vernehmlassung über die gemeinsame Trägerschaft des Swiss TPH

1. Stimmen Sie der gemeinsamen Trägerschaft des Swiss TPH durch die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zu?

Ja

Grundsätzlich stimmen wir der gemeinsamen Trägerschaft zu. Ganz klar muss dabei sein, dass sich die Kantone die Finanzierung hälftig teilen. Es kann auch nicht sein, dass sich in naher Zukunft einer der Partner auf Grund von weiteren finanziellen Problemen aus der Verantwortung der gemeinsamen Trägerschaft ziehen kann. Wir fragen uns daher, wie dies gewährleistet wird und das Swiss TPH nicht zum politischen Spielball werden kann.

Der Kanton Basel-Landschaft muss sich bewusst sein, dass das TPH ein äusserst renommiertes Institut ist, dessen Fortbestehen für den Kanton Basel-Stadt von grösster Wichtigkeit und nicht verhandelbar ist.

2. Ist in ihren Augen der vorgeschlagene Staatsvertrag dafür grundsätzlich geeignet?

Ja

Der Vertrag ist grundsätzlich geeignet, könnte aber in gewissen Bereichen präziser sein.

3. Stimmen Sie der vorgesehenen Ansiedelung des Swiss TPH auf dem Kantonsgebiet des Kantons Basel-Landschaft zu?

Ja

Die Departemente Medizinische Parasitologie/Infektionsbiologie und Epidemiologie/Public Health im Bereich Lehre und Forschung sowie das medizinisch-diagnostische Zentrum, das Zentrum für Arzneimittelforschung und das Schweizerische Zentrum für Internationale Gesundheit im Bereich Dienstleistung werden sowohl in Basel-Stadt und in Allschwil tätig sein. Ob dies eine sinnvolle Aufteilung ist, muss das Swiss TPH selber beurteilen können. Was sicherlich positiv ist, ist dass die Reisemedizin an der Socinstrasse in Basel bleibt, da die Lage sehr zentral und ideal mit öffentlichen Verkehrsmitteln erschlossen ist.

Auf diesem Grund spricht aus unserer Sicht nichts gegen die Ansiedelung im Kanton Basel-Landschaft.

4. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Staatsvertrags

§2 Absatz 4: Die Gründung und Beteiligung von Unternehmen sollte präzisiert werden.

§7: Es ist unklar, wo genau die kommerzielle Betätigung eingeschränkt wird und wie die Kostendeckung in Absatz 2 erreicht werden soll. Der Titel wirkt unpassend bzw. der Bezug zu den Absätzen bleibt unklar.

§8: Unklar ist, ob der Leistungsauftrag veröffentlicht wird. Die beiden Kantone sollten zumindest verpflichtet werden, eine gemeinsame Eignerstrategie zu erarbeiten, welche auch zu veröffentlichen ist.

§12: Es bleibt unklar, ob es Ausschlusskriterien gibt (wie z.B. Mitgliedschaft im Grossen Rat). Es sollte eventuell auch präzisiert werden, welche fachlichen Anforderungen die Mitglieder dieses Kuratoriums erfüllen müssen.

§ 19: Die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission sollte für die Ausübung der Oberaufsicht dieselben Rechte haben, wie die kantonalen Geschäftsprüfungskommissionen der beiden Kantone bei anderen selbständigen öffentlich rechtliche Anstalten. So müssen die Mitglieder der Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission das Recht haben Sitzungen einzuberufen und die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission muss alle für die Oberaufsicht notwendigen Einsichts- und Informationsrechte haben. Diese Rechte sind im Staatsvertrag explizit zu nennen. Diese Formulierung kann bspw. so aussehen:

"Die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission haben alle für die Oberaufsicht notwendigen Einsichts- und Informationsrechte, sofern diesen nicht schwerwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen"

5. Ihre Angaben:

Organisation/Institution:	Sozialdemokratische Partei Basel-Stadt
Strasse und Nr.:	Rebgasse 1
PLZ und Ort:	4058 Basel
Kontaktperson Vorname/Name:	Dariyusch Pour Mohsen, Parteisekretär
Kontaktperson E-Mail:	sekretariat@sp-bs.ch